

## **Anwesenheitspflicht am Wochenende**

### **Beitrag von „marie74“ vom 3. April 2017 21:07**

Wir haben 2x im Jahr besondere Veranstaltungen in der Schule:

Sa 09-12 Kulturmarkt für Klassen 5-8

Sa 09-12 Tag der Offenen Tür für Klassen 9-12

Für beide Veranstaltungen wird von uns Lehrern Anwesenheitspflicht verlangt. Egal, ob Teilzeit oder Vollzeit oder Angestellter oder Beamter.

Jetzt feiert die Stadt ein rundes Jubiläum und die SL erwartet die Teilnahme aller Lehrkräfte am Festumzug (zusammen mit freiwilligen Schülern). Dieser Festumzug wäre an einem So vormittag bis nachmittag. Tatsächlich muss jetzt jeder Lehrer sich in eine Liste eintragen, was er machen wird. Die Lehrer, die bereits in Vereinen organisiert sind, ""dürfen" bei ihren Vereinen bleiben, sollen aber in der Liste vermerken, was sie machen.

So will die SL erfassen, welche Lehrer sich wie einbringen. Was haltet ihr denn davon?

(Ach ja, in vielen Städten ist es üblich, dass sich Schulen an Festumzügen beteiligen. Wie seht ihr das? Kann man daraus eine "Pflichtveranstaltung" machen??)

---

### **Beitrag von „binemei“ vom 3. April 2017 21:16**

Wenn daraus eine Pflichtveranstaltung gemacht wird, muss an anderer Stelle ein Freizeitausgleich erfolgen. So ist es zumindest an vielen Schulen, die ich kenne, üblich.

---

### **Beitrag von „Conni“ vom 3. April 2017 21:19**

An meiner Referendariatsschule wurde am Wochenende gemeinsam zum Feuerwehrfest mit kollegial verordneter Blutspende gegangen.

Sorry, der Beitrag ist nicht hilfreich. 

---

## **Beitrag von „marie74“ vom 3. April 2017 21:32**

Einen Freizeitausgleich gibt es nicht.

Jedoch jedes Jahr immer neue und weitere Pflichtveranstaltungen. Letztes Jahr erst am Fr abend ein Schulhoffest bis 22.00.

---

## **Beitrag von „meike“ vom 3. April 2017 22:25**

Reg dich doch bitte nicht auf, wenn du dreimal im Jahr zu einer Wochenendveranstaltung musst! Das ist doch wirklich nicht viel und Jammern auf hohem Niveau!

---

## **Beitrag von „Schantalle“ vom 3. April 2017 22:45**

### Zitat von Conni

An meiner Referendariatsschule wurde am Wochenende gemeinsam zum Feuerwehrfest mit kollegial verordneter Blutspende gegangen.

Sorry, der Beitrag ist nicht hilfreich. 

 darf man sich vor der verordneten Blutspende noch ordentlich kollegial betrinken? Oder haben Feuerwehrfeste noch eine andere gesellschaftliche Relevanz?

Sorry, kann dazu auch nichts Sinnvolles sagen. Freizeitausgleich klingt logisch- oder einfach sagen: "Sonntag bin ich nicht da?"

---

## **Beitrag von „Mikael“ vom 3. April 2017 23:15**

### Zitat von meike

Reg dich doch bitte nicht auf, wenn du dreimal im Jahr zu einer Wochenendveranstaltung musst! Das ist doch wirklich nicht viel und Jammern auf hohem Niveau!

Warum gibt's hier eigentlich keinen DISLIKE-Button?

Nein, das ist "kein Jammern auf hohem Niveau", sondern die Wahrung grundlegender Arbeitnehmerrechte. Was haben Festumzüge, und dazu noch an einem Sonntag, mit dem Lehrerberuf zu tun? Nichts, aber auch gar nichts. Zudem ist der Sonntag kein Schultag, er ist nicht einmal Werktag.

#### Zitat von marie74

Jetzt feiert die Stadt ein rundes Jubiläum und die SL erwartet die Teilnahme aller Lehrkräfte am Festumzug (zusammen mit freiwilligen Schülern). Dieser Festumzug wäre an einem So vormittag bis nachmittag. Tatsächlich muss jetzt jeder Lehrer sich in eine Liste eintragen, was er machen wird. Die Lehrer, die bereits in Vereinen organisiert sind, ""dürfen" bei ihren Vereinen bleiben, sollen aber in der Liste vermerken, was sie machen.

Dann trag einfach "Ich komme nicht" ein. Was will der SL dagegen machen?

#### Zitat

So will die SL erfassen, welche Lehrer sich wie einbringen. Was haltet ihr denn davon?

Nichts, wie wäre es mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde ob dieses unmöglichen Verhaltens?

Wir hatten so etwas ähnliches hier schon einmal ausführlich diskutiert:

#### Anwesenheitspflicht am Tag der offenen Tür

Kurz: Auch Veranstaltungen am Samstag müssen mit einem unterrichtsfreien Tag ausgeglichen werden, wenn der Samstag an der betreffenden Schule kein regulärer Schultag ist. Und das sollte an den meisten Schulen der Fall sein.

Gruß !

---

### **Beitrag von „Nordseekrabbe76“ vom 4. April 2017 03:01**

Die Regelung schulischer Veranstaltungen fällt zunächst mal in die Zuständigkeit der Gesamtkonferenz. Das heißt, die Schulleitung kann das nicht alleine entscheiden. Dann ist eine Veranstaltung am Sonntag generell im Landesrecht nicht gesetzlich vorgesehen:

## "§ 4

### Arbeitstage und dienstfreie Tage

(1) Arbeitstag ist jeder Werktag mit Ausnahme des Sonnabends.

...

(3) Soweit **dienstliche Gründe** es erfordern, kann an Sonnabenden, Sonntagen, Heiligabend, Silvester und an gesetzlich anerkannten Feiertagen Dienst angeordnet werden. In diesem Fall soll die als Ausgleich zu gewährende Freizeit nicht aufgeteilt werden."

Dienstliche Gründe kann ich in einem Festumzug definitiv nicht erkennen. Deine Teilnahme wäre also höchstens freiwillig möglich. Und die Vorgehensweise deiner Schulleitung mit der Liste ist höchst fragwürdig und ein Fall für den Personalrat.

---

### **Beitrag von „sn00psman“ vom 4. April 2017 10:07**

#### Zitat von Mikael

Dann trag einfach "Ich komme nicht" ein. Was will der SL dagegen machen?

---

Bei "Aktivitäten", die nicht zum Arbeitsvertrag gehören, muss man sich auch nicht "abmelden".

---

### **Beitrag von „Adios“ vom 4. April 2017 12:15**

Der Bürgermeister wird davon ausgehen, dass Lehrer dies ähnlich wie die städtischen Erzieherinnen als Überstunden abrechnen und abfeiern können. Der denkt sich sicher nichts dabei und die Idee ist grundsätzlich schön. Allerdings sollte die SL hier wirklich hervorheben, dass bei Lehrern alles unbezahlte Mehrarbeit ist und überlegen, solche Ansinnen ggf für "Deals" zu nutzen, z.B Bälle für die Pause aus dem Stadtetat etc

---

## **Beitrag von „sn00psman“ vom 4. April 2017 13:36**

### Zitat von Annie111

Allerdings sollte die SL hier wirklich hervorheben, dass bei Lehrern alles unbezahlte Mehrarbeit ist und überlegen, solche Ansinnen ggf für "Deals" zu nutzen, z.B Bälle für die Pause aus dem Stadtetat etc

---

Was bedeuten würde, dass die Schulleitung in diesem Fall ein weiteres (moralisches) Druckmittel gegenüber den Kollegen hätte, unbezahlte Mehrarbeit zu leisten.

## **Beitrag von „Friesin“ vom 4. April 2017 16:20**

### Zitat von Annie111

die Idee ist grundsätzlich schön. Allerdings sollte die SL hier wirklich hervorheben, dass bei Lehrern alles unbezahlte Mehrarbeit ist und überlegen, solche Ansinnen ggf für "Deals" zu nutzen, z.B Bälle für die Pause aus dem Stadtetat etc

Widerspruch

Die Idee ist grundsätzlich eine Zumutung. Nicht jeder mag an Umzügen teilnehmen.

Und wie berechnest du dann den Mehrarbeitslohn der Kollegen? Ein Ball pro marschierender Kollege?

Auf solche krummen Dinge würde ich mich nie, n-i-e, einlassen.

Mehrarbeit ist eines,  
Anschaffungen für den Pausenhof etwas völlig anderes.

ich arbeite für Geld und nicht für Sachleistungen

---

## **Beitrag von „Piksieben“ vom 4. April 2017 17:28**

Wie gruselig. Verordnetes Feiern. Wie großzügig, dass man bei seinem Kegelverein bleiben darf.

Je nach Stimmung im Kollegium könnte man offen protestieren und ähnlich wie erwähnt argumentieren, dass man das nicht als eine schulische Veranstaltung ansieht, und sollte dies doch so sein, ein Freizeitausgleich stattfinden müsse.

Oder man trägt halt ein, dass man beim Ententanz des Kaninchenzüchtervereins "Zur Offenen Stalltür" mitmacht. Was bitte soll die SL denn machen, wenn man dann nicht da ist?

---

### **Beitrag von „Mikael“ vom 4. April 2017 18:29**

#### Zitat von Friesin

ich arbeite für Geld und nicht für Sachleistungen

Ich arbeite für MEIN Geld und nicht dafür, dass Schüler irgendwelche Bälle spendiert bekommen...

Und noch einmal zum Thema:

Einfach der SL klarmachen, dass man da nicht am Sonntag hingehört. Ein "Festzumzug" hat nichts, aber auch gar nichts mit eurer Tätigkeit als Lehrkräfte zu tun. Lasst euch doch nicht verar...

#### Zitat von Nordseekrabbe

Und die Vorgehensweise deiner Schulleitung mit der Liste ist höchst fragwürdig und ein Fall für den Personalrat.

Das ist nicht nur ein Fall für den Personalrat sondern meiner Meinung nach sogar ein Fall für die Schulaufsicht.

Gruß !

---

### **Beitrag von „Firelilly“ vom 4. April 2017 19:19**

### Zitat von Mikael

Kurz: Auch Veranstaltungen am Samstag müssen mit einem unterrichtsfreien Tag ausgeglichen werden, wenn der Samstag an der betreffenden Schule kein regulärer Schultag ist. Und das sollte an den meisten Schulen der Fall sein.

Hallo Mikael,

weißt Du, ob dies auch für Schleswig-Holstein gilt? Wir müssen den Tag der offenen Tür mit sehr großem Aufwand (eine richtige Werbeveranstaltung mit vollem Showprogramm) samstags durchführen und es gibt keinen unterrichtsfreien Tag, nicht einmal ein Konzept für Teilzeitkräfte.

---

### **Beitrag von „Mikael“ vom 4. April 2017 19:31**

Hallo Firelilly,

meine Argumentation kannst du hier nachlesen: [Anwesenheitspflicht am Tag der offenen Tür](#)

Es müsste in S-H äquivalente Verordnungen und Erlasse geben, die kenne ich aber nicht.

Gruß !

ps: Es ist erschreckend, wie sich Lehrkräfte in der Regel über den Tisch ziehen lassen, weil sie die entsprechenden Verordnungen und Erlasse nicht kennen bzw. sich auf die Schulleitung verlassen (die oftmals auch keine Ahnung hat). Und wenn man dann auf seine RECHTE hinweist, wird man oft als "pädagogischer Spielverderber" angesehen ("Aber die lieben Kleinen können doch nichts dafür..."). In anderen Teilen des öffentlichen Dienstes oder gar der "freien Wirtschaft" undenkbar.

---

### **Beitrag von „Firelilly“ vom 4. April 2017 20:32**

### Zitat von Mikael

ps: Es ist erschreckend, wie sich Lehrkräfte in der Regel über den Tisch ziehen lassen, weil sie die entsprechenden Verordnungen und Erlasse nicht kennen bzw. sich auf die Schulleitung verlassen (die oftmals auch keine Ahnung hat). Und wenn man dann auf seine RECHTE hinweist, wird man oft als "pädagogischer Spielverderber" angesehen ("Aber die lieben Kleinen können doch nichts dafür..."). In anderen Teilen des öffentlichen Dienstes oder gar der "freien Wirtschaft" undenkbar.

Deswegen bin ich immer dankbar auf entsprechende Verordnungen und Erlasse hingewiesen zu werden. Ich meine die Lehrerausbildung macht das ja auch schon geschickt, man wird genauestens instruiert was man für Pflichten hat, welche Folgen einem Beamten drohen, wenn er sich nicht so verhält, wie man es gerne hätte. Was für Rechte man hingegen hat und wo die Grenzen einer Schulleitung sind, darüber wird natürlich kein Sterbenswörtchen verloren.

Das muss man sich alles selber heraussuchen bzw. wenn man Glück hat schnappt man eben auf, dass es gar nicht normal ist, dass man auch samstags herangezogen werden darf ohne Ausgleich.

Die Schulleitung verkauft das immer alles so selbstverständlich. Auch letztens Fahrtkosten zu Fortbildungen. "Das können Sie doch von Steuer absetzen, nein, das ist nicht vorgesehen, dass Ihnen das ersetzt wird".

Aber vorher schön eine Dienstanweisung geben, dass man diese Fortbildung besuchen soll.

---

## **Beitrag von „Schantalle“ vom 4. April 2017 21:00**

### Zitat von Mikael

... ps: Es ist erschreckend, wie sich Lehrkräfte in der Regel über den Tisch ziehen lassen, weil sie die entsprechenden Verordnungen und Erlasse nicht kennen ...

Ich musste auch erst lernen, wie man seine Rechte erkennt und durchsetzt. Bin sehr fürs Wehren, wenn man ausgenutzt wird. Und schlage manchmal vielleicht auch verbal über die Stränge...

Ich möchte daher zu Bedenken geben, dass der ewige Querulant, der "sich nicht die Butter vom Brot nehmen lässt" und Leserbriefe schreibt, die mit "...armes Deutschland!" enden sich am Ende bei aller Rechthaberei vor allem selbst Magengeschwüre einhandelt. Vielleicht ist manchmal auch Stilles Entziehen eine Methode. Oder sogar mit Freude einen T.d.o.Tür gestalten, weil man wirklich Spaß dran hat, mit den Schülern was zu machen. Den freien Tag

darfs natürlich trotzdem geben 😊

---

### **Beitrag von „sam1976“ vom 7. August 2017 16:03**

Ich weiß nicht, wie es außerhalb der Hessischen Grenzen geregelt ist.  
innerhalb gilt zunächst mal die Anwesenheitspflicht für die zu haltenden Unterrichtsstunden und die verpflichtenden Konferenzen gemäß Konferenzordnung, sowie der Elternsprechtag.  
Alles andere, wie z.B. Tag der offnen Tür, Projekttage oder -wochen, Schulfeste sind Veranstaltungen, die stattfinden können, aber nicht müssen.  
Sämtliche aufgeführten Veranstaltungen sind Teil der pädagogischen Gestaltung der Schule und sind folglich erst verbindlich, wenn die Gesamtkonferenz darüber abgestimmt hat und der Personalrat im Rahmen seines Mitbestimmungsrecht zugestimmt hat.  
Dann allerdings ist die Anwesenheit verpflichtend.

Folglich könnte man auch verhandeln, dass ein Tag der offnen Tür mit entsprechendem Freizeitausgleich verrechnet wird. Wenn eine Schulleitung oder die Schulverwaltung das nicht billigt, stimmt entweder der Personalrat dagegen und / oder die Gesamtkonferenz lehnt mehrheitlich diese zusätzliche(n) Veranstaltung(en) ab. Mit Klassenfahrten kann man übrigens ähnlich verfahren, man muss schauen, dass die Grundsätze für die Fahrten von der Gesamtkonferenz abgelehnt werden. Für Hessische Lehrer ist da der § 133 des Hessischen Schulgesetzes sehr interessant.

Wer sich beschwert, dass es nur 2 oder 3 Tage sind, der möge sich bitte mal die Dienstordnung für Lehrkräfte und Sozialpädagogen (oder vergleichbare Literatur in anderen Ländern) durchlesen. Erst wenn derjenige ABSOLUT alle Punkte fristgerecht innerhalb seiner Arbeitszeit versieht und sich dann noch über zu viel Freizeit aufregt, darf gerne meine Anwesenheit beim nächsten Tag der offnen Tür an meiner Schule übernehmen. 😊

---

### **Beitrag von „WillG“ vom 7. August 2017 19:42**

#### Zitat von sam1976

Folglich könnte man auch verhandeln, dass ein Tag der offnen Tür mit entsprechendem Freizeitausgleich verrechnet wird. Wenn eine Schulleitung oder die Schulverwaltung das nicht billigt, stimmt entweder der Personalrat dagegen und / oder die

Gesamtkonferenz lehnt mehrheitlich diese zusätzliche(n) Veranstaltung(en) ab. Mit Klassenfahrten kann man übrigens ähnlich verfahren, man muss schauen, dass die Grundsätze für die Fahrten von der Gesamtkonferenz abgelehnt werden. Für Hessische Lehrer ist da der § 133 des Hessischen Schulgesetzes sehr interessant.

Ich bin ja nun kein Hesse, aber bist du dir sicher, dass das in den Aufgabenbereich der Gesamtkonferenz fällt? Eine kurze Recherche hat in dem Paragraphen, den du nennst, keine entsprechende Regelung gefunden. Wohl aber, dass die GeKo vor Entscheidungen der Schulkonferenz anzuhören ist. Und nach §129 (11) fällt die "Verteilung des Unterrichts auf sechs statt auf fünf Wochentage [...] und die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen" in den Aufgabenbereich der Schulkonferenz.

Bei uns (Bayern) wäre das übrigens auch so, weshalb ich stutzig geworden bin. Nur hier heißt das Gremium Schulforum.

---

### **Beitrag von „Meike.“ vom 7. August 2017 21:56**

#### Zitat von sam1976

Sämtliche aufgeführten Veranstaltungen sind Teil der pädagogischen Gestaltung der Schule und sind folglich erst verbindlich, wenn die Gesamtkonferenz darüber abgestimmt hat und der Personalrat im Rahmen seines Mitbestimmungsrecht zugestimmt hat.

Dann allerdings ist die Anwesenheit verpflichtend.

Folglich könnte man auch verhandeln, dass ein Tag der offnen Tür mit entsprechendem Freizeitausgleich verrechnet wird. Wenn eine Schulleitung oder die Schulverwaltung das nicht billigt, stimmt entweder der Personalrat dagegen (...)

---

Rechtsgrundlage??

---

### **Beitrag von „Mikael“ vom 7. August 2017 23:22**

#### Zitat von sam1976

Sämtliche aufgeführten Veranstaltungen sind Teil der pädagogischen Gestaltung der Schule und sind folglich erst verbindlich, wenn die Gesamtkonferenz darüber abgestimmt hat und der Personalrat im Rahmen seines Mitbestimmungsrecht zugestimmt hat. Dann allerdings ist die Anwesenheit verpflichtend.

Nein, jedenfalls nicht ohne Zeitausgleich. Die Arbeitszeitverordnung ist ein individuelles Recht und kann nicht durch einen "Kollektivbeschluss" (egal ob durch Gesamtkonferenz, Schulkonferenz, Schulvorstand oder was auch immer) im Sinne von "Wir arbeiten dann einmal alle verpflichtend mehr, als wir müssten" ausgehebelt werden. Sieht man sehr schön hieran:

#### Zitat von WillG

Und nach §129 (11) fällt die "Verteilung des Unterrichts auf sechs statt auf fünf Wochentage [...] und die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen" in den Aufgabenbereich der Schulkonferenz.

Wenn man den Unterricht auf sechs Tage pro Schulwoche ausdehnt statt auf fünf Tage pro Woche, dann unterrichtet man ja auch nicht mehr, sondern zu anderen Zeiten, d.h. die Arbeitszeit wird NICHT erhöht.

Gruß !

---

#### **Beitrag von „sam1976“ vom 8. August 2017 19:58**

Wenn es in den Aufgabenbereich der Schulkonferenz, fällt gebe ich dir Recht, hatte ich nicht im Auge, aber dort sitzen auch Lehrkräfte mit Stimmerecht und können auch eine Mehrheit erreichen, auch wenn sie keine 50 % der Stimmen inne haben, aber Abweicheler gibt es überall...

Beim Wechsel von einer 5- auf eine 6-Tage Woche trifft das die Unterrichtsstunden und die sind geregelt, aber für diverse Veranstaltungen finde ich leider keine zeitlichen Regelungen...

Und wenn in der Gesamtkonferenz / Schulkonferenz beschlossen wird, dass zwei Mal pro Schuljahr ein Tag der offnen Tür und zwei Schulfeste ohne Zeitausgleich ausgerichtet werden sollen, dann werden sie aufgrund der Dienstordnung Pflicht inklusive unbezahlter Mehrarbeit.

Man kann den Zeitausgleich verhandeln, aber man hat kein Anrecht darauf, wenn die Veranstaltungen Teil der Dienstordnungen sind, ohne dass sie Pflicht sind.

Die Durchführung der Bundesjugendspiele ist in Hessen auch Teil der Dienstordnung und

rechtfertigt keinen Anspruch auf Zeitausgleich, es sei denn es trifft Teilzeitkräfte.

meike: Die Gesamtkonferenz kann doch nach § 133 HSchG beschließen, dass kein Tag der offenen Tür oder Schulfest mehr veranstaltet wird. Dann fallen diese ersatzlos aus.

Wenn es ein beschlossenes Fahrtenkonzept gibt, in dem in nahezu jedem Jahrgang eine Fahrt stattfinden soll, am besten noch fächerbezogen und klassenübergreifend (Sprache, Sport, ...) hat man auch keine Wahl dank Dienstordnung.

Aber da die Grundsätze für Klassenfahrten in der GK beschlossen werden, kann man das auch kippen.

Bei Elternsprechtagen geht dies z.B. allerdings nicht.

---

## **Beitrag von „sam1976“ vom 8. August 2017 20:12**

@ WillIG:

Auszug aus dem Hessischen Schulgesetz § 133 (1) 2. Satz:

Sie [Die Gesamtkonferenz] entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere über

1. Grundsätze der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule, das Schulcurriculum ( § 4 Abs. 4 )

sowie über den Einsatz von Beratungsdiensten und Beratungslehrerinnen und -lehrern,

2. Vorschläge für ein Schulprogramm und zur Entwicklung, Gliederung und Organisationsänderung der

Schule,

3. die Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen und die Umsetzung der Aufgabengebiete (

§ 6 Abs. 2 und 3 ),

4. die Auswahl der Fremdsprache, in die in der Grundschule einzuführen ist,

5. Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung in der Förderstufe ( § 22 Abs. 6 , der

Mittelstufenschule ( § 23c Abs. 5 ) und der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule (

§ 27 Abs. 2 ) sowie des schulzweigübergreifenden Unterrichts in der verbundenen Haupt- und Realschule ( § 23b Abs. 2 ) und der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule ( § 26 ),

6. die Einrichtung eines zehnten Hauptschuljahres ( § 23 Abs. 2 Satz 2 ),

7. die Einrichtung von Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen ( § 43 Abs. 2 ),

8. fachübergreifende und fächerverbindende Unterrichtsvorhaben, die sich über einen Zeitraum von

mehr als vier Wochen erstrecken, unter Beachtung des Schulprogramms,  
9. Grundsätze für eine einheitliche Leistungsbewertung,  
10. die Bildung besonderer Lerngruppen,  
11. Vorschläge für die Verteilung und Verwendung der der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel,  
12. Grundsätze für die Einführung zugelassener Schulbücher und digitaler Lehrwerke ( § 10 ) und die Auswahl und die Anforderung von Lernmitteln,  
13. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und für die Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne sowie für die Übertragung besonderer dienstlicher Aufgaben,  
14. Vorschläge für den schulischen Fortbildungsplan,  
15. Grundsätze für die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten sowie  
16. Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschrift zugewiesen sind.

In 1. heißt es Grundsätze der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, wenn Klassenfahrten, Schulfeste, Tag der offenen Tür da nicht darunter fallen, dann vielleicht unter 2., dort ist das Schulprogramm erwähnt, sind die Veranstaltungen dort aufgelistet, keine Chance, 15. gibt es auch noch, man kann über die Grundsätze entscheiden, welche dienstlichen Tätigkeiten angerechnet werden.

Was Klassenfahrten angeht, wird im entsprechenden Erlass sogar darauf hingewiesen, dass sie ein wichtiger Teil des Erziehungsauftrags der Schule sind, also sind die Grundsätze in der GK abzustimmen.

Wenn es um Veranstaltungen geht, die gesetzlich nicht geregelt sind, und die Schulleitung will diese "durchdrücken" greift in Hessen das Hessische Personalvertretungsgesetz mit § 74 (1) 2. Bei Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung (also Mehrarbeit) hat der Personalrat ein Recht auf Mitbestimmung.

---

### **Beitrag von „Meike.“ vom 8. August 2017 21:04**

#### Zitat von sam1976

meike: Die Gesamtkonferenz kann doch nach § 133 HSchG beschließen, dass kein Tag der offenen Tür oder Schulfest mehr veranstaltet wird. Dann fallen diese ersatzlos aus. Wenn es ein beschlossenes Fahrtenkonzept gibt, in dem in nahezu jedem Jahrgang eine Fahrt stattfinden soll, am besten noch fächerbezogen und klassenübergreifend (Sprache, Sport, ...) hat man auch keine Wahl dank Dienstordnung.

Ich bezog mich auf das, was du über den Personalrat geschrieben hast. Das stimmte nicht. An dessen Ablehnung oder Zustimmung hängen diese Dinge nicht.

Bestenfalls kann man eine DV nach einzelnen Punkten des §74 generieren, um die Form zu regulieren usw, aber Schulfest und ToT sind nicht PR-mitbestimmungspflichtig, die Kompetenzen des PR können nicht in die Rechte anderer Gremien hineinregulieren, bestenfalls nachjustieren, sofern sich Bezugspunkte zum HPVG finden lassen.

---

### **Beitrag von „sam1976“ vom 8. August 2017 21:07**

Auch nicht im Rahmen von § 74 (1) 2. HPVG "Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung", also Mehrarbeit?

Es macht wenig Sinn, wenn die GK zustimmt und der PR ablehnen würde. Keine Frage....

---

### **Beitrag von „Meike.“ vom 8. August 2017 21:10**

Maßnahmen zu Hebung der Arbeitsleistung sind nicht Mehrarbeit. Mehrarbeit ist mehr Unterricht. Alles andere zählt nicht im Sinne der Mehrarbeitsvergütungsverordnung als Mehrarbeit.

Maßnahmen zur Hebung der ArbeitsLEISTUNG nach §74 sind arbeitstechnische Maßnahmen wie genaueres Dokumentieren, Verwenden bestimmter Formen und Formulare, neue / anderer Formen der Absprache oder Koordination, Fristen / Materialien / Pflichten zur XYZ, solches Zeugs.

---

### **Beitrag von „WillG“ vom 8. August 2017 22:25**

#### @sam1976

Ich bin ja nun kein Hesse, aber die Paragraphen, die du zitierst, würde ich mit meinem schurechtlichen Hintergrund nicht als relevant betrachten.

Tage der offenen Tür gehören nun mal nicht zur Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Schulfeste auch wohl eher auch nicht.

Gefühlsmäßig fallen solche Dinge eben eher in den Kompetenzbereich der Schulkonferenz/des Schulforums.

Generell liegt das Grundproblem in der Unterscheidung, die Meike anspricht: Ein großer Teil unserer Arbeitszeit findet außerhalb der Unterrichtsstunden statt, diese Arbeit wird aber durch den Begriff "Mehrarbeit" nicht erfasst, da dieser Begriff in Bezug auf Unterrichtsstunden definiert ist. Mit anderen Worten bleibt es immer Verhandlungssache, ob und wie viel Entlastung man beim Schulleiter herausschlagen kann. Eine handfeste gesetzliche Grundlage habe ich in Bayern bislang nicht gefunden und ich sehe sie auch nicht in den Rechtsquellen, die du zitierst.

Alternativ kann man natürlich durch Reduktion des Engagement in anderen Bereichen selbst darauf achten, dass die Arbeitszeit nicht überschritten wird. Das übt aber wenig Druck aus, da es im stillen Kämmerchen geschieht. Als PR weisen wir den Schulleiter darauf hin, dass das passieren wird und dass wir die Kollegen auch dazu ermutigen, weil wir nicht wollen, dass immer so getan wird, als sei das alles kein Problem. Dann ist es zumindest mal ausgesprochen...

---

### **Beitrag von „Mikael“ vom 8. August 2017 22:38**

#### Zitat von sam1976

Und wenn in der Gesamtkonferenz / Schulkonferenz beschlossen wird, dass zwei Mal pro Schuljahr ein Tag der offnen Tür und zwei Schulfeste ohne Zeitausgleich ausgerichtet werden sollen, dann werden sie aufgrund der Dienstordnung Pflicht inklusive unbezahlter Mehrarbeit.

Großer Irrtum! "Unbezahlte Mehrarbeit" darf nur aufgrund **unvorhergesehbarer Umstände** kurzfristig angeordnet werden, z.B. wenn Kollegen kurzfristig erkranken und die Klassen vertreten / beaufsichtigt werden müssen. Ist z.B. ein Kollege längerfristig krank, darf es keine "unbezahlte Mehrarbeit" (die berühmten drei unbezahlten Vertretungsstunden pro Monat) sein, sondern muss mit dem Deputat verrechnet werden, ggf. auch erst im nächsten Schulhalbjahr ("Plusstunden"). Auch schon alleine das systematische "Einplanen" von Vertretungsreserven im Form von "Springstunden", d.h. wenn die "Springstunden" mit dem Ziel in den Stundenplan eingebaut werden, solche Reserven zu schaffen, ist nicht zulässig.

Ein Schulfest, das ja lange im voraus GEPLANT wird, kann niemals unter "unbezahlte Mehrarbeit" laufen. Es gehört zur normalen Arbeitszeit (40 Stunden pro Woche im Jahresdurchschnitt abzüglich des gesetzlichen Urlaubsanspruchs und der gesetzlichen Feiertage) und muss daher ausgeglichen werden, indem andere Tätigkeiten entsprechend

reduziert werden.

Und ich verweise noch einmal auf diesen Thread: [Anwesenheitspflicht am Tag der offenen Tür](#)

Da habe ich begründet, dass Veranstaltungen am Wochenende ohne entsprechenden Zeitausgleich ("freier Tag") gar nicht zulässig sein können, da Samstage und Sonntage keine "Schultage" sind, also gar nicht zu den Tagen gehören können, an denen man zur Dienstleistung verpflichtet ist (Ausnahme: eingeführte, regelmäßige "6-Tage-Schulwoche", dann ist auch der Samstag ein regulärer Schultag).

Und noch einmal: Ein Konferenzbeschluss kann **niemals** höherwertiges Recht, in diesem Fall die Arbeitszeitverordnung, aushebeln!

Gruß !

---

### **Beitrag von „Meike.“ vom 8. August 2017 22:59**

#### Zitat von sam1976

In 1. heißt es Grundsätze der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, wenn Klassenfahrten, Schulfeste, Tag der offenen Tür da nicht darunter fallen, dann vielleicht unter 2., dort ist das Schulprogramm erwähnt, sind die Veranstaltungen dort aufgelistet, keine Chance, 15. gibt es auch noch, man kann über die Grundsätze entscheiden, welche dienstlichen Tätigkeiten angerechnet werden.

Was Klassenfahrten angeht, wird im entsprechenden Erlass sogar darauf hingewiesen, dass sie ein wichtiger Teil des Erziehungsauftrags der Schule sind, also sind die Grundsätze in der GK abzustimmen.

Der 133 hilft auch nur begrenzt weiter, weil er die DO nicht ändern kann (das geht wiederum aus der generellen Rechtshierarchie hervor: Beschlüsse können keine Erlasse, Verordnungen und Gesetze aushebeln). Die GeKo kann nicht darüber beschließen, ob Klassenfahrten gemacht werden, nur in welchem Rhythmus sie gemacht werden und in welchen Jahrgangsstufen o.ä. Ein "Grundsatz" nach dem Schulrecht ist nicht die Existenz von etwas. Nur die Form.

Bei allen Schulveranstaltungen, die in der Dienstordnung erwähnt wurden, gibt es auch kein Abschaffungsrecht, man kann nur unter dem Punkt "Grundsätze" so etwas entscheiden wie "Samstag vormittag" oder "Freitag nachmittag 3 Stunden lang" oder "ohne Vorbereitung". Zum Thema Schulfeste : (Dienstordnung) "(2) Zu den Aufgaben der Lehrkräfte gehört auch die Mitwirkung bei Veranstaltungen der Klasse oder Lerngruppe, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Wandertagen, Wander- und Studienfahrten, Betriebsbesichtigungen,

Exkursionen und Betriebspraktika. Eine Mitwirkungspflicht besteht ferner bei Veranstaltungen der Schule, insbesondere bei Projekttagen, Projektwochen, die zusätzlich zu den Unterrichtsvorhaben nach § 133 Abs. 1 Nr. 9 des Schulgesetzes durchgeführt werden, Schulsportwettbewerben und schulkulturellen Veranstaltungen. ***Dies gilt auch für die von der Schulkonferenz beschlossenen besonderen Schulveranstaltungen, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Schulfesten.***"

In 2 bestimmt die GeKo über "VORSCHLÄGE", die sie der SchuKo machen kann zum Thema - dort sitzen aber Eltern und Schüler mit drin und beim Thema "Abschaffung von Feiereien" biste da meistens nicht gut aufgestellt um's milde auszudrücken.

Sagen kann man also bestenfalls, dass die GeKo relativ weitreichende Rechte hat, Art und Form von Veranstaltungen zu regeln, z.B. nicht ehr Samstags oder nur, wenn wir dafür Projekt X abschaffen oder nur alle 2 Jahre oder socherlei.

Dienstliche Tätigkeiten (133/15) haben damit wirklich gar nix zu tun, dabei geht es um die Entlastung/Anrechnung aus den Deputaten §4,5 etc aus der PflichtstundenVO - also welche dienstliche Tätigkeit (Bibliothek leiten / Beratung / Mitarbeit im Schulleitungsteam...) wird mit wie viel Stunden aus dem Schuldeputat oder dem Schulleitungsdeputat entlastet. Das ist ne andere Baustelle und kann nicht als Ausgleich für Einzelveranstaltungen für alle verwandt werden."